

# Vereinigung für Internationale Solidarität (VIS)

## SATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Vereinigung für Internationale Solidarität", Kurzform: „VIS", und hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz "eingetragener Verein".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

a) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die:

- Förderung internationaler Gesinnung und Solidarität, von Völkerverständigung und Völkerfreundschaft sowie das
- Eintreten für Frieden, Toleranz und die universelle Geltung der Menschenrechte.

b) Dies geschieht durch:

- Aufklärungs- und Bildungsarbeit,
- Veranstaltungen, Seminare und Publikationen,
- Unterstützung und Durchführung von Studien- und Informationsreisen,
- Hilfe und Unterstützung für politische Gefangene,
- Spendensammlungen für Projekte der Internationalen Solidarität.

c) Bei seiner Tätigkeit arbeitet der Verein mit allen Organisationen und Gruppen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo dies der Verwirklichung der Vereinsziele förderlich ist.

d) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Teilnahmegebühren für Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

d) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 20 (zwanzig) beschränkt.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er informiert über diese Entscheidung die antragstellende Person sowie die Mitglieder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

a) die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zum Monatsende,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitglieds.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Bei der Setzung der Nachfrist ist das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann einen Beschluss der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss verlangen; danach steht der ordentliche Rechtsweg offen.

e) Beim Tod eines Mitglieds erlöschen dessen satzungsgemäße Rechte sofort.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Der Verein kann sich einen Beirat geben. Personen, die im Sinne des Vereins tätig sein wollen, können mit Bestätigung des Vorstandes einen Freundeskreis bilden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Satzung und die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle 36 Monate. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt über die endgültige Tagesordnung, den Versammlungsleiter und den Schriftführer.
- c) Vorstandswahlen und Satzungsänderungen sind stets in dem Einladungsschreiben in endgültiger Weise anzukündigen und können nicht im Wege nachträglicher Antragstellung eingebracht werden. Bei Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen. Soll neben einer Änderung eine weitgehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung "Änderung und Neufassung der Satzung".
- d) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- e) Die MV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder und müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- f) Die Mitglieder des Beirates und des Freundeskreises können mit beratender Stimme an der MV teilnehmen.
- g) Über die Beschlüsse der MV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches der Unterschrift des Schriftführers und eines Vorstandsmitglieds bedarf.
- h) Die MV nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über dessen Entlastung, wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung und legt die Beitragsordnung fest.

## **§ 9 Vorstand**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern einen Vorstand, der zumindest aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzbeauftragten besteht. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder für von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufgabengebiete ist zulässig.
- b) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann weitere Vorstandsmitglieder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung kooptieren. Er beruft die Mitglieder des Beirats und bestätigt die Mitglieder des Freundeskreises.

- c) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Verlangt das Registergericht zwecks Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine Änderung der Satzung, ist der Vorstand abweichend von § 8 a) berechtigt, diese Satzungsänderung vorzunehmen. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.
- f) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Vorstandssitzungen müssen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes abgehalten werden.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- h) Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen, Gewährung von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken müssen einstimmig, sonstige Beschlüsse mehrheitlich gefasst werden.
- i) Ein Vorstandsbeschluss kann in Abweichung von Abs. f) auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Abstimmungsverfahren einverstanden sind.

## **§ 10 Die Kassenprüfer/innen**

- a) Zur Überwachung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer.
- b) Sie sollen einmal jährlich die Kasse prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen. Über jede Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage des Kassenprüfungsberichts an die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung und Vermögensanfall**

a) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes die gemeinsam berechtigten Liquidatoren, sofern die MV nichts anderes beschließt.

b) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht an eine von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Organisation und darf nur zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

(gez. Klaus Hartmann, Vorsitzender)

---

(gez. Klaus von Raussendorff, Stellvertretender Vorsitzender)

---

(gez. Peter Betscher, Finanzbeauftragter)